

RS UVS Burgenland 1998/02/09 13/02/98015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1998

Rechtssatz

Der Umstand, daß einem Fremden eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 19 Abs 2 AsylG 1997 zuerkannt wurde, hat keinen Einfluß auf die Rechtmäßigkeit der Schubhaft. Nur wenn ein vorläufig aufenthaltsberechtigter Asylwerber die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 Z 1 oder Z 2 AsylG 1997 erfüllt, kommt ihm Haftverschonung zu.

Schlagworte

Asylwerber, vorläufige Aufenthaltsberechtigung, Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at